

3/SN-209/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2450

Bregenz, am 25. April 1989

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 33	-GE/98
Datum:	2. MAI 1989
Verteilt:	3. MAI 1989

[Handwritten signature]
L. Böhm

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das LDG 1984, das BDG 1979,
das GG 1956 und das VBG 1948 geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 14.3.1989, GZ. 13.462/4-III/3/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch diese Bestimmung wird eine fristgerechte Personalplanung und eine rechtzeitige Besetzung leitender Posten verunmöglicht oder jedenfalls wesentlich erschwert. Insbesondere die Ausschreibung der frei gewordenen bzw. frei werdenden Leiterposten und der sonstigen schulfesten Stellen könnte somit frühestens mit Beginn des folgenden Schuljahres erfolgen. Ebenso könnten Ernennungen bzw. Besetzungen erst im Laufe des Schuljahres durchgeführt werden. Ein Leiter- und Lehrerwechsel während des Schuljahres wäre jedoch für den Schulbetrieb äußerst nachteilig und würde mit Sicherheit den Unmut der betroffenen Bevölkerung hervorrufen.

Zu Art. I Z. 13:

Die vorgesehene Regelung läßt erwarten, daß viel mehr Lehrer für die Bereiche "Vorschulstufe" und "Lebende Fremdsprache" ausgebildet sein werden als tatsächlich benötigt werden. Gleichzeitig würden aber etwa in den Bereichen

- 2 -

"Gastarbeiterpädagogik" und "Legasthenie", für die gerade in Vorarlberg ein großer Bedarf gegeben ist, verhältnismäßig wenig ausgebildete Lehrer zur Verfügung stehen. Es wäre daher sehr wichtig und würde den schulischen Erfordernissen wesentlich besser entsprechen, wenn für die Überstellung in die Verwendungsgruppe L2a2 auch Zusatzprüfungen aus weiteren Bereichen (etwa Gastarbeiterpädagogik und Legasthenie) anerkannt werden.

Abschließend wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die durch den vorliegenden Entwurf für den Bund entstehenden Mehrkosten auch in Hinkunft keinesfalls auf die Länder abgewälzt werden dürfen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinteregger